

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **6**
Ausgabetag **08.02.2019**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
33	06.02.19	Einladung zur Sitzung des Rates am 14.02.2019	59 – 60
SPARKASSE BECKUM - WADERSLOH			
34	04.02.19	Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	61
LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW			
35	04.02.19	a) Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsum- gehung Beelen im Zuge der Bundesstraße 64; Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	62 – 66
36	05.02.19	b) Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsum- gehung Freckenhorst im Zuge der Landesstraße 547; Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	67 – 71
JAGDGENOSSENSCHAFT DRENSTEINFURT			
37		Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 21.03.2019	72

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-BERDEL			
38	03.02.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.03.2019	73
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-VECHTRUP			
39	08.02.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 07.03.2019	74
JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE- WESTBEVERN			
40	15.02.19	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 11.03.2019	75
KREIS WARENDORF			
41	04.02.19	a) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 für den Kreis Warendorf gem. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW	76 – 80
42	30.01.19	b) Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2019/001 zur Erteilung der Genehmigung zur Impfung gegen das Virus der Blauzungenkrank- heit	81 – 82
43	30.01.19	c) Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 für den Kreis Warendorf gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW	83 – 86
44	06.02.19	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	87

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen
Ahlen

Ahlen, 06. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 14.02.2019 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

TAGESORDNUNG :

I. Öffentlicher Teil

- 1 Umbesetzung von Ausschüssen
 hier: Ortsausschuss Vorhelm
 Vorlage: VO/1367/2019
- 2 3. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
 der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Ahlen vom
 19.11.2007
 Vorlage: VO/1352/2019
- 3 Vergabeordnung der Stadt Ahlen
 Vorlage: VO/1363/2019
- 4 Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse für die Jahre 2011 bis 2015
 Vorlage: VO/1346/2019
- 5 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Haushalt 2018
 Vorlage: VO/1368/2019
- 6 Anmeldungen zu den Grundschulen für das Schuljahr 2019/2020 - Festlegung
 der zu bildenden Eingangsklassen der Grundschulen auf der Grundlage der
 "Kommunalen Klassenrichtzahl"
 Vorlage: VO/1357/2019-1
- 7 Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet Kleiwellenfeld"
 hier: Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch
 (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB
 Vorlage: VO/1347/2019

- 8 Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 9. Änderung
hier:
1. Beschluss über die während der Beteiligungen gem. §§ 3 und 4
Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: VO/1330/2018
- 9 Kriterien zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken
Hier: Ergänzung zum Ratsbeschluss vom 10.10.2017
Vorlage: VO/1221/2018
- 10 Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)
Vorlage: VO/1345/2019
- 11 Baubeschluss Osttangente
Vorlage: VO/1365/2019
- 12 Anträge und Anfragen
- 12.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 29.01.2019
hier: Resolution des Rates der Stadt Ahlen zur Weiterleitung an die
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) in Dortmund und den
NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann
Vorlage: VO/1373/2019
- 12.2 Antrag der FWG-Fraktion vom 30.01.2019
hier: Nachrüstung und Berücksichtigung von großen Schaukeln auf städtischen
Spielplätzen
Vorlage: VO/1374/2019
- 12.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.02.2019
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
Vorlage: VO/1377/2019
- 12.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 04.02.2019
hier: Bezahlbares Wohnen
Vorlage: VO/1378/2019

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Grunderwerb im Rahmen des Baues der Osttangente
Vorlage: VO/1366/2019

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Alexander Berger

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300879376 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 01.05.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 391235959 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 01.05.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeräumt, wonach Sie und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung u. a. notwendige Bodenuntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten zu dulden haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 16a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz selbstverständlich ausgeglichen.

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt und nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird. Auch handelt es sich nicht um Arbeiten, die als Teil der Planausführung anzusehen wären.

Androhung des unmittelbaren Zwangs

Gemäß §§ 55 Abs. 1, 56, 58, 62, 63 und 66 bis 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 drohe ich Ihnen hiermit unmittelbaren Zwang für den Fall an, dass Sie ein Betreten oder Befahren Ihrer o. a. Grundstücke zwecks Durchführung von Vorarbeiten zur Ermittlung der Amphibienarten und Amphibienzahlen auf den betroffenen Grundstücken im Rahmen der Planung für den Neubau der B 64 im Zuge der Ortsumgehung Beelen nicht zulassen oder dulden werden.

Begründung:

Der Bau der Umgehungsstraße Beelen liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauvorhaben in dem vom Bundestag am 23.12.2016 beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Für Baumaßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von Vorarbeiten, in diesem Fall die Ermittlung der Amphibienvorkommen, unverzichtbar. Die Durchführung der jetzigen Untersuchungen ist abhängig von der jahreszeitlich bedingten Entwicklung der Amphibien. Die Untersuchung kann aus naturwissenschaftlichen Gründen daher nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Da es bereits in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Behinderungen gekommen ist, werde ich bei einer Weigerung Ihrerseits, mir die Betretung der o. a. Grundstücke zu gewähren, sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Ermittlung der Vorkommen zu erschweren oder zu behindern, die Betretung der Grundstücke und die Durchführung der Untersuchungsarbeiten im Wege des unmittelbaren Zwangs, ggf. im Wege der Vollzugshilfe mit Vollzugsdienstkräften, erwirken.

Die Androhung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ ist deswegen erforderlich, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung der Duldungsverpflichtung keinen Erfolg in der Sache ermöglichen. Bereits mehrfach wurde die Straßenbauverwaltung bei der Durchführung der Vorarbeiten in rechtswidriger Weise behindert bzw. die Durchführung teilweise auch verhindert.

Die Androhung von Zwangsgeld ist aufgrund der in Beelen vorzufindenden erheblichen Widerstände auch in den vergangenen Fällen von Vorarbeiten nicht geeignet gewesen, die angeordneten Maßnahmen durchführen zu können. Zudem würden sich bei der Wahl dieses Zwangsmittels Zeitverzögerungen ergeben können, die wegen der Notwendigkeit der witterungsabhängigen Umstände insgesamt die Arbeiten in Frage stellen würden.

Das Zwangsmittel der „Ersatzvornahme“ ist wegen der Art der Maßnahme, der auferlegten Duldung, kein geeignetes Zwangsmittel und kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Ich weise darauf hin, dass Ihnen die dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ggf. zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erheben. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Die geplante B 64 soll als Ortsumgehung Beelen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist, wie oben dargelegt, im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von diesen Vorarbeiten unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den Entwurf zeitnah zu erstellen. Die Erstellung des Entwurfes erfordert die Erstellung des LBP's, in dessen Rahmen auch die vorhandenen Tierarten und deren Verteilung im Untersuchungsraum zu ermitteln sind. Dies gilt insbesondere für die Fledermaus,- Vogel- und Amphibienarten. Aber auch andere Kartierungen, die zur Darstellung und Bewertung der belebten und unbelebten Umwelt dienen sollen, sind in diesem Zusammenhang durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Erfassung aller Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Biotopkartierung).

Für die rechtzeitige Erarbeitung ist die Durchführung der Vorarbeiten ohne Verzögerung notwendig. Der Erfassungszeitraum ist vom 08.03.2019 bis zum 31.12.2019 beschränkt, deshalb ist es notwendig, auf den o. a. Grundstücken in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen jeweils ohne Verzögerungen mit den Vorarbeiten für die Planung fortzufahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag stellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster einzureichen. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

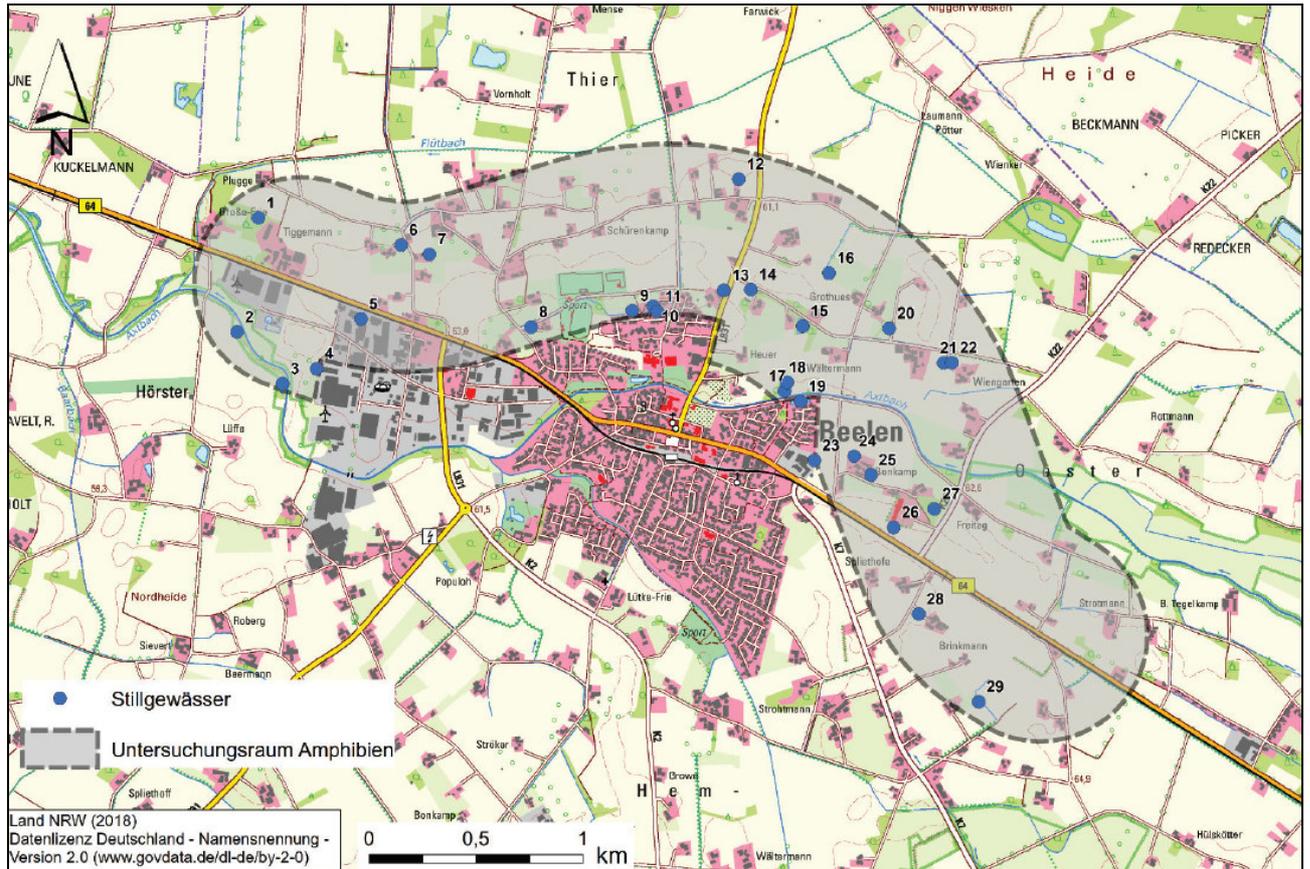
Sollten Ihre Grundstücke verpachtet sein oder anderweitigen Nutzungsrechten Dritter unterliegen, obliegt es Ihnen als Eigentümer, den Pächtern oder Nutzungsberechtigten den aktuellen Rechtszustand nach Erhalt dieser Verfügung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

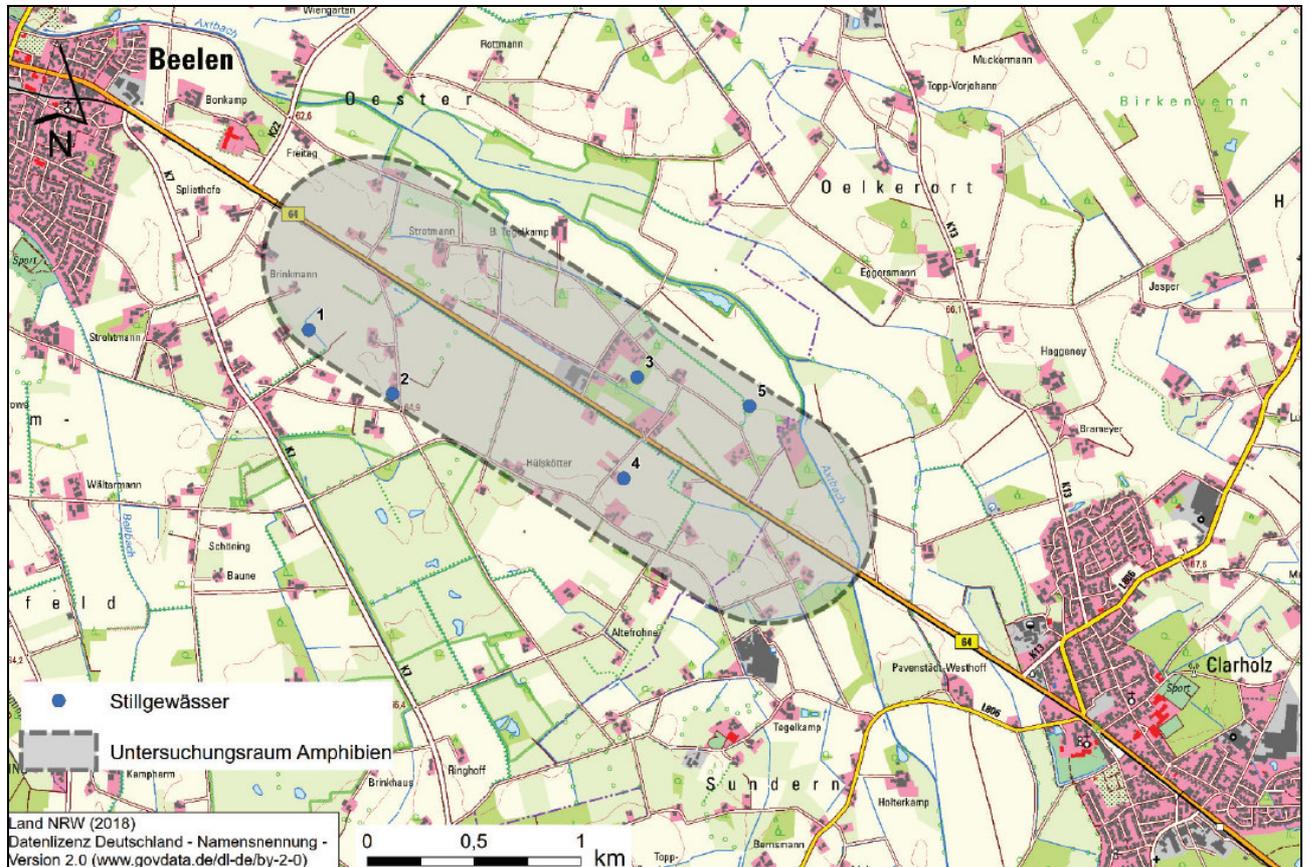
Coesfeld, 04.02.2019
Landesbetrieb Straßenbau NRW

i. A. gez. Bernd Epmann

Übersichtskarte: OU Beelen



Übersichtskarte: Ausbaustrecke



Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Regionalniederlassung Münsterland
 Wahrkamp 30
 48653 Coesfeld

Bekanntmachung

Planung für den Neu- und Ausbau der Ortsumgehung Freckenhorst im Zuge der Landesstraße 547

Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit den Neubau der östlich von Freckenhorst verlaufenden Ortsumgehung im Zuge der L 547 zu planen und durchzuführen. Das Bauvorhaben ist in dem vom Landtag am 06.12.2006 beschlossenen Bedarfsplan für die Landesstraßen in der Stufe I enthalten. Für Maßnahmen der Stufe I besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Nach umfangreichen Untersuchungen im Jahre 2008 ist eine Aktualisierung zur Fortschreibung des landschaftspflegerischen Begleitplanes einschließlich der Artenschutzprüfung notwendig.

Mit der bevorstehenden Erhebung soll nun im Zeitraum vom 08.03.2019 bis zum 31.12.2019, dass konkrete Vorkommen von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln im Planungsraum definiert werden. Insbesondere werden die Amphibienuntersuchungen mit mehrfacher Wiederholung im Bereich von Teichen, Weihern und sonstigen Gewässern erforderlich, welche sich in vielen Fällen im Bereich von Wohn- oder Hofgrundstücken befinden. Die Untersuchungen umfassen dabei wiederkehrende Sichtbeobachtungen, Kescherfänge und das Auslegen von Fangreusen sowie deren Kontrolle. Diese Arbeiten werden fachkundig und behutsam durchgeführt; Schäden oder besondere Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Vogel- und Fledermauskartierungen und sonstige Biotopkartierungen können in der Regel von allgemein zugänglichen Straßen, Wegen und Flächen erfolgen.

Der gesamte Untersuchungsraum ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen. Zur Durchführung der Arbeiten ist das Betreten folgender Grundstücke nicht vermeidbar:

Gemarkungsnummer	Gemarkungsname	Flur													
		7	88	105	106	109									
5048	Warendorf	8	76	78	166	200	296								
		7	29	148	246	462	582	884							
5057	Freckenhorst	8	131	182											
		12	1	21	24	25	53	54	55	56	65	66	67	70	
		18	187	202	203	205	208	210	212	219	220	221			
		20	171	375	399	401	402	404	405	417	420	422	423		
		21	28	29	74	75	76	77	78	79	80	82	88	89	
			108	109	130	131	142	143	144	145	146	147	148	154	
			164	166	167	168	169								
		30	2	9	11	88	121	122	129						

Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 37a Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingeräumt, wonach Sie und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung u. a. notwendige Bodenuntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten zu dulden haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 37a Absatz 4 StrWG NRW selbstverständlich ausgeglichen.

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt und nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird. Auch handelt es sich nicht um Arbeiten, die als Teil der Planausführung anzusehen wären.

Androhung des unmittelbaren Zwangs

Gemäß §§ 55 Abs. 1, 56, 58, 62, 63 und 66 bis 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 drohe ich Ihnen hiermit unmittelbaren Zwang für den Fall an, dass Sie ein Betreten oder Befahren Ihrer o. a. Grundstücke zwecks Durchführung von Vorarbeiten zur Ermittlung der Amphibienarten und Amphibienzahlen auf den betroffenen Grundstücken im Rahmen der Planung für den Neubau der B 64 im Zuge der Ortsumgehung Freckenhorst nicht zulassen oder dulden werden.

Begründung:

Der Bau der Umgehungsstraße Freckenhorst liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauvorhaben in dem vom Landtag am 06.12.2006 beschlossenen Bedarfsplan für die Landesstraßen in der Stufe I enthalten. Für Baumaßnahmen der Stufe I besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von Vorarbeiten, in diesem Fall die Ermittlung der Amphibienvorkommen, unverzichtbar. Die Durchführung der jetzigen Untersuchungen ist abhängig von der jahreszeitlich bedingten Entwicklung der Amphibien. Die Untersuchung kann aus naturwissenschaftlichen Gründen daher nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Da es bereits in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Behinderungen gekommen ist, werde ich bei einer Weigerung Ihrerseits, mir die Betretung der o. a. Grundstücke zu gewähren, sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Ermittlung der Vorkommen zu erschweren oder zu behindern, die Betretung der Grundstücke und die Durchführung der Untersuchungsarbeiten im Wege des unmittelbaren Zwangs, ggf. im Wege der Vollzugshilfe mit Vollzugsdienstkräften, erwirken.

Die Androhung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ ist deswegen erforderlich, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung der Duldungsverpflichtung keinen Erfolg in der Sache ermöglichen. Bereits mehrfach wurde die Straßenbauverwaltung bei der Durchführung der Vorarbeiten in rechtswidriger Weise behindert bzw. die Durchführung teilweise auch verhindert.

Die Androhung von Zwangsgeld ist aufgrund der in Freckenhorst vorzufindenden erheblichen Widerstände auch in den vergangenen Fällen von Vorarbeiten nicht geeignet gewesen, die angeordneten Maßnahmen durchführen zu können. Zudem würden sich bei der Wahl dieses

Zwangsmittels Zeitverzögerungen ergeben können, die wegen der Notwendigkeit der witterungsabhängigen Umstände insgesamt die Arbeiten in Frage stellen würden.

Das Zwangsmittel der „Ersatzvornahme“ ist wegen der Art der Maßnahme, der auferlegten Duldung, kein geeignetes Zwangsmittel und kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Ich weise darauf hin, dass Ihnen die dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ggf. zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erheben. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

Begründung:

Die geplante L 547 soll als Ortsumgehung Freckenhorst zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist, wie oben dargelegt, im Bedarfsplan für Landesstraßen mit der Stufe I eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von diesen Vorarbeiten unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den Entwurf zeitnah zu erstellen. Die Erstellung des Entwurfes erfordert die Erstellung des LBP's, in dessen Rahmen auch die vorhandenen Tierarten und deren Verteilung im Untersuchungsraum zu ermitteln sind. Dies gilt insbesondere für die Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten. Aber auch andere Kartierungen, die zur Darstellung und Bewertung der belebten und unbelebten Umwelt dienen sollen, sind in diesem Zusammenhang durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Erfassung aller Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Biotopkartierung).

Für die rechtzeitige Erarbeitung ist die Durchführung der Vorarbeiten ohne Verzögerung notwendig. Der Erfassungszeitraum ist vom 08.03.2019 bis zum 31.12.2019 beschränkt, deshalb ist es notwendig, auf den o. a. Grundstücken in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen jeweils ohne Verzögerungen mit den Vorarbeiten für die Planung fortzufahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag stellen.

Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster einzureichen. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts eingereicht werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

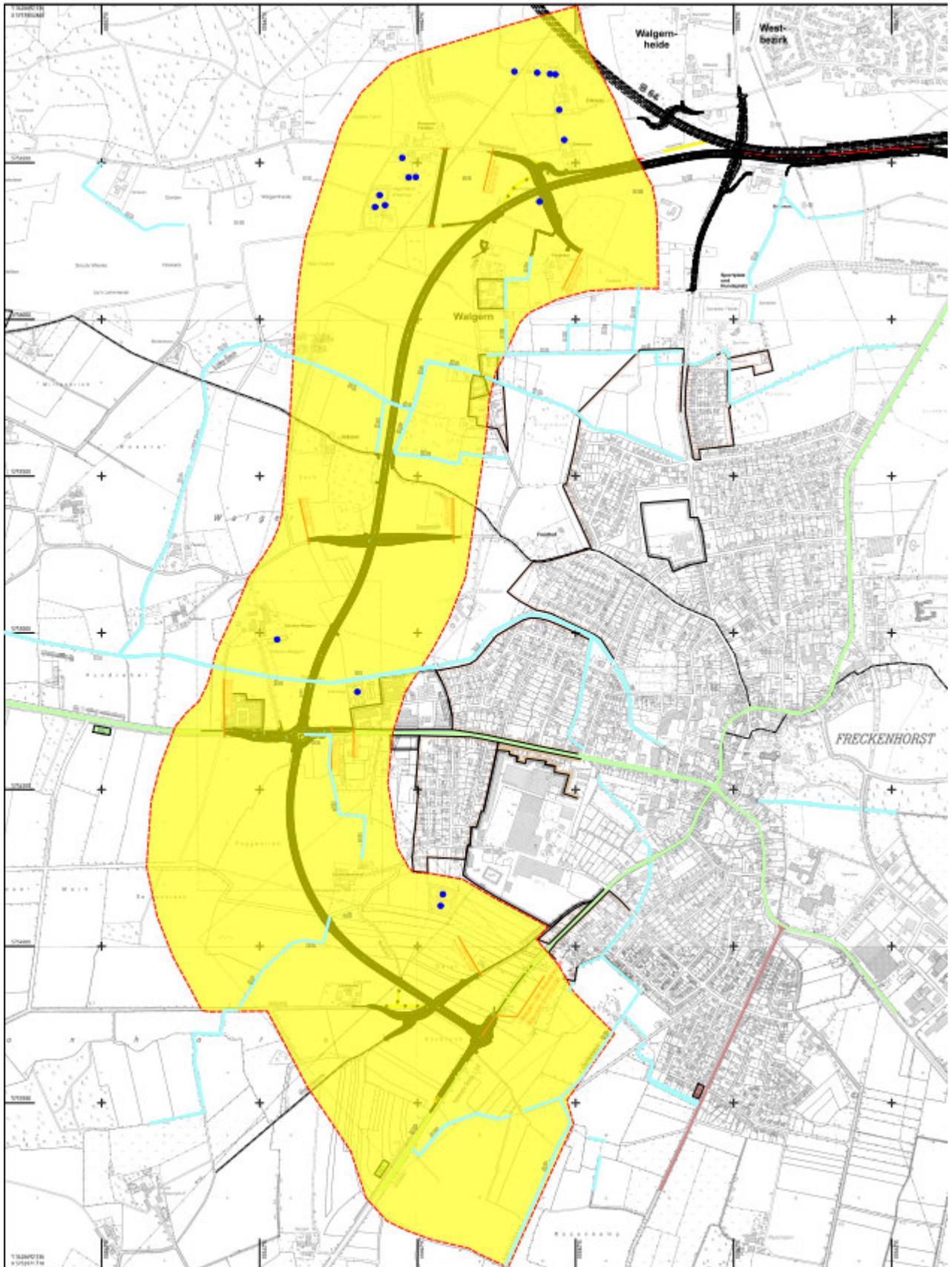
Sollten Ihre Grundstücke verpachtet sein oder anderweitigen Nutzungsrechten Dritter unterliegen, obliegt es Ihnen als Eigentümer, den Pächtern oder Nutzungsberechtigten den aktuellen Rechtszustand nach Erhalt dieser Verfügung kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Coesfeld, 05.02.2019
Landesbetrieb Straßenbau NRW

i. A. gez. Bernd Epmann

Übersichtskarte: OU Freckenhorst



Jagdgenossenschaft Drensteinfurt

Geschäftsstelle: Schillerstr. 28
48317 Drensteinfurt
Tel.: 02508/9997568

Am Donnerstag, dem 21. März 2019, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte Haus Averdung, Am Ladestrang 12, 48317 Drensteinfurt die diesjährige

G e n o s s e n s c h a f t s v e r s a m m l u n g

der Jagdgenossenschaft Drensteinfurt statt.
Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2018
3. Bekanntgabe des Geschäfts- und Kassenberichts 2018/2019
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushalts- und Jagdpachtverteilungsplanes 2019/2020
6. Wahl von Kassenprüfern und Stellvertretern
7. Information zur Datenschutzgrundverordnung
8. Verschiedenes

Anmerkung: Der Haushalts- und Jagdpachtverteilungsplan 2019 / 2020 liegt in der Zeit vom 25. März bis 08. April 2019 in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. **Josef Langenstroth**, Vorsitzender

f.d.R. P. Döpjohann, Gf

Jagdgenossenschaft
Telgte-Berdel
Kortenkamp 17
48291 Telgte

48291 Telgte, 03. Februar 2018

E i n l a d u n g

zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Berdel am

Freitag, den 15. März 2019, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft „Berdelhafen“, Berdel 52, 48291 Telgte

T a g e s o r d n u n g

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 23. März 2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters
7. Verschiedenes

gez. Elpermann
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft
Telgte-Vechtrup

48291 Telgte, 08. Februar 2019
Mozartstr. 66
Tel. 02504/3151

Einladung

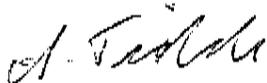
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Vechtrup am

Donnerstag, dem 07. März 2019, 20.00 Uhr

in der Gastwirtschaft Osthues-Brandhove, Westbeverner Str. 56, 48291 Telgte

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 22. März 2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
7. Verschiedenes



Tidde
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Jagdgenossenschaft
Telgte-Westbevern

48291 Telgte, 15. Februar 2019
Mozartstr.66
Tel. 02504/3151

Einladung

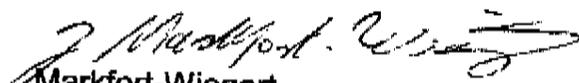
zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Telgte-Westbevern
am

Montag, dem 11. März 2019, 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Gasthof Zur Bever“, Grevener Str. 26, 48291 Telgte.

Tagesordnung

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.03.2018
2. Abnahme der Jahresrechnung 2018 und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 10 BJJ
8. Änderung der Verpachtungsbedingungen
9. Verschiedenes


Markfort-Wiegert
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2017
für den Kreis Warendorf

gem. § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 den Jahresabschluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt und hat dem Landrat Entlastung erteilt.

Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

"Der Jahresabschluss 2017 des Kreises Warendorf wird festgestellt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2017 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 beim Kreis Warendorf, Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr).

Warendorf, den 04. Februar 2019

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Jahresabschluss 2017

Ergebnisrechnung							
Kreis Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Übertra- gungen	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	3.825.104	4.200.000	0	4.200.000,00	4.237.792,01	37.792,01
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	237.059.041	242.217.510	0	242.217.510,00	250.504.175,01	8.286.665,01
03	+ Sonstige Transfererträge	4.808.594	4.848.500	0	4.848.500,00	5.371.257,17	522.757,17
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.167.617	21.107.200	0	21.107.200,00	22.543.007,97	1.435.807,97
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	417.078	367.810	0	367.810,00	378.346,76	10.536,76
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	106.825.490	126.426.790	0	126.426.790,00	120.099.632,82	-6.327.157,18
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	15.420.832	9.373.456	0	9.373.456,00	15.854.498,47	6.481.042,47
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	73.924	65.500	0	65.500,00	95.275,16	29.775,16
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	389.597.680	408.606.766	0	408.606.766,00	419.083.985,37	10.477.219,37
11	- Personalaufwendungen	-55.619.437	-62.276.472	0	-62.276.472,00	-65.001.641,48	-2.725.169,48
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.591.972	-5.639.994	0	-5.639.994,00	-5.898.680,79	-258.686,79
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-16.278.336	-19.484.158	-1.463.678	-20.947.835,81	-19.158.981,65	1.788.854,16
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.240.972	-8.383.000	0	-8.383.000,00	-9.257.864,63	-874.864,63
15	- Transferaufwendungen	-277.205.675	-303.170.668	-3.400	-303.174.068,00	-303.710.300,70	-536.232,70
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.779.083	-10.580.108	-28.482	-10.608.590,00	-11.214.334,70	-605.744,70
17	= Ordentliche Aufwendungen	-379.715.475	-409.534.400	-1.495.560	-411.029.959,81	-414.241.803,95	-3.211.844,14
18	= Ordentliches Ergebnis (Pos.10+17)	9.882.205	-927.634	-1.495.560	-2.423.193,81	4.842.181,42	7.265.375,23
19	+ Finanzerträge	463.100	431.933	0	431.933,00	633.934,22	202.001,22
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-666.757	-620.000	0	-620.000,00	-590.103,12	29.896,88
21	= Finanzergebnis (Pos.19+20)	-203.657	-188.067	0	-188.067,00	43.831,10	231.898,10
22	= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit (Pos.18+21)	9.678.548	-1.115.701	-1.495.560	-2.611.260,81	4.886.012,52	7.497.273,33
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Pos.23+24)	0	0	0	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Pos.22+25)	9.678.548	-1.115.701	-1.495.560	-2.611.260,81	4.886.012,52	7.497.273,33
27	Einstellung in die Allgemeine Rücklage	-2.242.744	0	0	0,00	0,00	0,00
28	Bilanzgewinn (Pos.26+27)	7.435.804	0	0	0,00	0,00	0,00
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	38.459	0	0	0,00	44.157,50	44.157,50
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1	0	0	0,00	564,40	564,40
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-81.370	0	0	0,00	-39.256,27	-39.256,27
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-7.202.470	0	0	0,00	-130.015,97	-130.015,97
33	Verrechnungssaldo (Pos. 29 bis 32)	-7.245.380	0	0	0,00	-124.550,34	-124.550,34
Erläuterungen							
Kreis Warendorf							
Erläuterungen							
Fortgeschr. Ansatz 2017= Haushaltsansatz + Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren (bei Investitionen + über-/außerplanmäßige Bereitstellungen)							

Jahresabschluss 2017

Finanzrechnung							
Kreis Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Übertra- gungen	Fortgeschr. Ansatz 2017	Ist-Ergebnis 2017	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	3.810.588	4.200.000	0	4.200.000,00	4.223.275,98	23.275,98
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	227.748.233	235.421.010	0	235.421.010,00	241.890.017,13	6.469.007,13
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	4.544.536	4.848.500	0	4.848.500,00	4.482.384,97	-366.115,03
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	20.486.359	20.957.200	0	20.957.200,00	22.257.733,41	1.300.533,41
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	410.484	367.810	0	367.810,00	384.581,51	16.771,51
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	101.151.495	126.426.790	0	126.426.790,00	119.170.486,72	-7.256.303,28
07	+ Sonstige Einzahlungen	6.245.123	7.368.330	0	7.368.330,00	11.652.553,83	4.284.223,83
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	341.617	431.933	0	431.933,00	511.875,41	79.942,41
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	364.738.435	400.021.573	0	400.021.573,00	404.572.908,96	4.551.335,96
10	- Personalauszahlungen	-52.304.177	-56.005.623	0	-56.005.623,00	-56.528.026,95	-522.403,95
11	- Versorgungsauszahlungen	-5.620.868	-5.639.994	0	-5.639.994,00	-5.919.192,24	-279.198,24
12	- Auszahl. Sach- und Dienstleistungen	-16.930.114	-19.484.158	-1.463.678	-20.947.835,81	-17.505.512,78	3.442.323,03
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-667.553	-620.000	0	-620.000,00	-583.387,91	36.612,09
14	- Transferauszahlungen	-275.254.058	-303.171.278	-3.400	-303.174.678,00	-308.342.091,50	-5.167.413,50
15	- Sonstige Auszahlungen	-7.522.705	-8.358.988	-3.000	-8.361.988,00	-8.820.957,74	-458.969,74
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	-358.299.474	-393.280.041	-1.470.078	-394.750.118,81	-397.699.169,12	-2.949.050,31
17	= Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit (Pos.9+16)	6.438.961	6.741.532	-1.470.078	5.271.454,19	6.873.739,84	1.602.285,65
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.311.913	8.451.970	0	8.451.970,00	6.866.536,45	-1.585.433,55
19	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Sachanlagen	54.735	13.000	0	13.000,00	8.440,00	-4.560,00
20	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahl. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	601.199	500	0	500,00	0,00	-500,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.967.846	8.465.470	0	8.465.470,00	6.874.976,45	-1.590.493,55
24	- Auszahl. f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-42.947	-100.000	-16.700	-116.700,00	-365.313,95	-248.613,95
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.613.292	-6.662.000	-3.039.800	-9.701.800,00	-3.619.504,51	6.082.295,49
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-3.012.654	-2.768.520	-605.657	-3.374.177,00	-2.837.870,04	536.306,96
27	- Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-1.001.000	-2.000.000	0	-2.000.000,00	-2.001.000,00	-1.000,00
28	- Auszahl.v.aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-759.379	-569.100	0	-569.100,00	-1.767,15	567.332,85
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.429.272	-12.099.620	-3.662.157	-15.761.777,00	-8.825.455,65	6.936.321,35
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos.23+30)	-2.461.425	-3.634.150	-3.662.157	-7.296.307,00	-1.950.479,20	5.345.827,80
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos.17+31)	3.977.536	3.107.382	-5.132.235	-2.024.852,81	4.923.260,64	6.948.113,45
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	2.675.879	1.809.000	0	1.809.000,00	735.000,00	-1.074.000,00
34	+ Aufnahme von Liquiditätskrediten	32.200.000	0	0	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.629.028	-2.809.000	0	-2.809.000,00	-2.729.879,24	79.120,76
36	- Tilgung von Liquiditätskrediten	-32.200.000	0	0	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-953.149	-1.000.000	0	-1.000.000,00	-1.994.879,24	-994.879,24
38	= Änd. des Finanzmittelbest. (Pos.32+37)	3.024.387	2.107.382	-5.132.235	-3.024.852,81	2.928.381,40	5.953.234,21
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.045.642	0	0	0,00	4.854.731,05	4.854.731,05
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	784.703	0	0	0,00	-436.141,39	-436.141,39
41	= Liquide Mittel (Pos.38+39+40)	4.854.731	2.107.382	-5.132.235	-3.024.852,81	7.346.971,06	10.371.823,87

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	240.282.851,18	239.769.639,54
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	966.631,40	753.157,89
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	408.416,25	408.416,25
1.2.1.2 Ackerland	897.897,20	897.897,20
1.2.1.3 Wald, Forsten	165.442,00	165.442,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	163.048,00	163.048,00
	<u>1.634.803,45</u>	<u>1.634.803,45</u>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		
1.2.2.2 Schulen	49.962.037,00	51.438.753,00
1.2.2.3 Wohnbauten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	30.032.724,88	30.743.821,88
	<u>79.994.761,88</u>	<u>82.182.574,88</u>
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.727.768,88	14.322.924,43
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.603.784,00	7.843.262,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	70.376.309,77	70.170.266,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
	<u>92.707.862,65</u>	<u>92.336.452,43</u>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.246.254,00	2.240.177,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.972.894,54	2.673.474,43
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.400.562,42	4.181.860,24
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.439.061,93	7.719.077,36
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.034.515,22	2.243.607,58
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.917.326,77	15.836.778,34
1.3.2 Beteiligungen	4.232.431,64	4.231.431,64
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	18.600.000,00	16.600.000,00
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	5.129.101,77	5.129.101,77
1.3.5.2 an Beteiligungen	1.366.387,00	1.366.387,00
1.3.5.3 an Sondervermögen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	640.256,51	640.755,53
	<u>7.135.745,28</u>	<u>7.136.244,30</u>
2. Umlaufvermögen	27.505.502,44	24.045.600,05
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	100.158,69	94.297,60
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	1.397.550,74	1.571.925,91
2.2.1.2 Beiträge		
2.2.1.3 Steuern		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	7.134.640,97	6.793.886,57
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.623.592,52	9.777.684,23
	<u>19.155.784,23</u>	<u>18.143.496,71</u>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	17.657,69	64.339,08
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	115.538,26	918,42
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	563.815,44	441.051,65
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
	<u>697.011,39</u>	<u>506.309,15</u>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	205.577,07	446.765,54
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		
2.4 Liquide Mittel	7.346.971,06	4.854.731,05
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	26.525.862,55	18.717.730,96
Summe Aktiva	294.314.216,17	282.532.970,55

	31.12.2017 €	31.12.2016 €
PASSIVA		
1. Eigenkapital	12.957.266,31	8.195.804,13
1.1 Allgemeine Rücklage	5.871.253,79	0,00
1.2 Sonderrücklagen	200.000,00	200.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.000.000,00	560.000,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.886.012,52	0
1.5 Bilanzgewinn	0,00	7.435.804,13
2. Sonderposten	103.206.269,35	101.863.982,93
2.1 für Zuwendungen	103.206.269,35	101.501.925,97
2.2 für Beiträge		
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	362.056,96
2.4 Sonstige Sonderposten		
3. Rückstellungen	140.471.566,78	132.728.171,40
3.1 Pensionsrückstellungen	121.931.047,00	116.511.532,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	791.713,12	702.124,89
3.4 Sonstige Rückstellungen	17.748.806,66	15.514.514,51
4. Verbindlichkeiten	28.877.424,27	31.730.854,95
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 von Kreditinstituten	18.895.385,59	20.921.007,52
	18.895.385,59	20.921.007,52
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971.142,06	738.811,27
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.011.985,36	2.488.840,89
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	890.446,97	1.660.575,28
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.108.464,29	5.921.619,99
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.801.689,46	8.014.157,14
Summe Passiva	294.314.216,17	282.532.970,55

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2019/001
zur Erteilung der Genehmigung zur Impfung gegen das Virus der
Blauzungenkrankheit**

Gemäß § 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) wird folgende Genehmigung für das Gebiet *des Kreises Warendorf* erteilt:

Genehmigung:

Empfängliche Tiere (Wiederkäuer) dürfen gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 geimpft werden, sofern ein inaktivierter Impfstoff verwendet wird. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.

Bedingungen:

1. Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebes,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes, einschließlich der Chargennummer und
 - d. der Ohrmarkennummer des geimpften Tiers

im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) durch meldeberechtigte Dritte eintragen zu lassen.

2. Der Tierhalter ist seiner Meldepflicht nach Nr. 2 nachgekommen, wenn die durchgeführte Impfung durch den behandelnden Tierarzt gemeldet wurde.

Diese Genehmigung gilt nur, wenn die Eintragungen der durchgeführten Impfungen in der HI-Tier-Datenbank durch den Impftierarzt vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen muss eine Einzelgenehmigung beim Kreis Warendorf, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, beantragt werden. Die Erteilung der Einzelgenehmigung ist kostenpflichtig.

Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen sowie am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeits-raten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig

verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Ziel ist es, die klinische Erkrankung der Tiere zu mindern und Todesfälle zu verhindern, wirtschaftliche Folgeschäden zu reduzieren und die Viruslast in den für das Virus der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 empfänglichen Tierpopulationen zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Tierhalter mit dieser Genehmigung die Möglichkeit, ihre Tiere durch Impfung zu schützen. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte bei Tieren angewendet werden.

Aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Die schnelle Ausbreitungstendenz der Seuche kann durch eine Impfung verhindert werden. Damit sollen die Tiere vor den Folgen der Erkrankung geschützt sowie wirtschaftliche Schäden minimiert werden. Der Tierschutz wird damit ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag hin kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen und für die Maßnahmen ganz oder teilweise wieder herstellen.

Warendorf, den 30.01.2019

gez.

Dr. Olaf Gericke

Rechtsgrundlagen:

- §§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 4 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses 2016
für den Kreis Warendorf

**gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1
KrO NRW**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 den Gesamtabchluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt, dem Landrat Entlastung erteilt und über die Verwendung des Gesamtjahresergebnisses beschlossen.

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse:

"Der Gesamtabchluss 2016 des Kreises Warendorf wird bestätigt. Dem Landrat wird für den Gesamtabchluss 2016 Entlastung erteilt."

„Der Jahresüberschuss in Höhe von 9.808.676,44 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Gesamtabchluss (Gesamtergebnis- und Kapitalflussrechnung) und die Gesamtbilanz zum 31.12.2016 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Gesamtabchluss 2016 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.82 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr u. freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr).

Warendorf, den 30.01.2019

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Gesamtbilanz
Kreis Warendorf
zum 31. Dezember 2016

AKTIVA		PASSIVA	
	€	€	€
	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Vorjahr
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	992.515,59		0,00
II. Sachanlagen			0,00
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.821.652,94
1.1 Grünflächen	408.416,25	560.000,00	1.821.652,94
1.2 Ackerland	897.897,20	2.224.225,30	6.119.678,49
1.3 Wald, Forst	165.442,00	7.565.932,88	-14.109.934,27
1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	163.048,00	-13.937.281,82	6.168.602,84
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.634.803,45	3.587.123,64	200.000,00
2.1 Schulen	51.438.753,00	200.000,00	1.400.962,17
2.2 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.151.930,24	-1.968.543,07	1.600.962,17
3. Infrastrukturvermögen	86.854.127,87	101.600.705,79	104.246.045,20
3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.322.924,43	101.238.648,83	103.370.079,33
3.2. Brücken und Tunnel	7.843.262,00	362.056,96	875.965,87
3.3. Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen	625.736,00		
3.4. Straßen, Wegen, Plätzen, Verkehrsmittelanlagen	71.165.028,18		
3.5. Abfallbeseitigungsanlagen	12.924.288,77		
3.6. Stromversorgungsanlagen	65.687,79		
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	106.812.046,87		
5. Kunstgegenstände, Kulturenkmäler	3.986.738,51		
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.673.474,43		
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.508.929,74		
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.835.677,63		
III. Finanzanlagen	7.182.724,21	194.882.208,26	183.706.902,29
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	225.225.078,08		
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	7.093.499,00		
3. Beteiligungen	213.862,58		
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	3.665.388,34		
5. Ausleihungen	31.272.895,73		
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	864.903,14		32.260.289,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			168,52
1. Forderungen	21.446.063,47		4.629.639,02
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.696.345,62		4.846.921,92
III. Liquide Mittel			5.000.145,81
1.242.409,09	23.142.409,09	43.866.633,57	45.894.970,52
29.488.270,91	29.488.270,91	8.211.239,21	10.422.162,95
53.495.583,14	53.495.583,14		
C. Aktive Rechnungsabgrenzung			
18.881.268,48	18.881.268,48		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
3.587.123,64	3.587.123,64		
346.792.243,76	346.792.243,76	345.871.042,83	345.871.042,83

Kreis Warendorf**Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	Ergebnis des Haushaltsjahres	Gesamtergebnisrechnung des Vorjahres
	€	€
1. Steuern und ähnliche Abgaben	3.825.104,00	3.764.370,43
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	237.059.041,33	217.349.366,09
3. Sonstige Transfererträge	4.808.593,75	5.253.206,12
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.164.891,69	19.909.208,07
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	33.371.285,43	28.508.479,94
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	106.825.489,98	102.019.360,69
7. Sonstige ordentliche Erträge	17.319.985,93	19.850.483,18
8. Aktivierter Eigenleistungen	73.923,97	236.638,52
9. Bestandsveränderungen	- 55.984,39	- 19.509,14
10. Ordentliche Gesamterträge	424.392.331,69	396.871.603,90
11. Personalaufwendungen	61.919.153,90	60.326.433,27
12. Versorgungsaufwendungen	5.591.972,15	5.427.891,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	37.069.242,29	33.957.428,62
14. Bilanzielle Abschreibungen	13.173.569,55	12.911.051,85
15. Transferaufwendungen	277.205.675,41	263.041.299,78
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.034.761,80	12.792.216,89
17. Ordentliche Gesamtaufwendungen	414.994.375,10	388.456.321,41
18. ordentliches Gesamtergebnis	9.397.956,59	8.415.282,49
19. Finanzerträge	1.926.713,53	1.713.049,89
20. Finanzaufwendungen	1.110.086,18	1.280.742,41
21. Gesamtfinanzergebnis	816.627,35	432.307,48
22. Gesamtjahresergebnis	10.214.583,94	8.847.589,97
23. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	515.633,76	869.349,75
24. Entnahme aus Gewinnrücklagen	- 109.726,26	0,00
25. Einstellung in die Allgemeine Rücklage	2.242.743,56	1.858.561,73
26. Gesamtbilanzgewinn/-verlust	7.565.932,88	6.119.678,49
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
27. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	38.459,00	29.854,60
28. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1,00	7.193,55
29. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	81.369,79	36.665,30
30. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	7.202.470,39	6.256.800,00
31. Verrechnungssaldo	- 7.245.380,18	- 6.256.417,15

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Geschäftsjahr €	Ergebnis Vorjahr €
1. Gesamtjahresergebnis	10.214.583,94	8.847.589,97
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	13.173.581,55	12.905.932,35
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11.175.305,97	1.312.076,53
4. -/+ Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungs- unwirksame Erträge/Aufwendungen	-15.317.469,76	-6.136.622,16
5. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-61.765,79	-29.149,58
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.314.887,30	-3.606.900,35
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.677.194,53	6.905.003,24
8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	14.192.154,08	20.197.930,00
9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	610.002,44	71.809,47
10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-11.896.685,83	-13.856.903,69
11. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	5.688,00	11,53
12. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-321.175,97	-478.622,77
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.522.930,63	2.395.249,28
14. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1.176.095,45	-2.638.725,51
15. + Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.438.897,37	2.726.606,56
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.816.438,81	-11.780.575,13
17. - Auszahlungen an Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-490.000,00	-490.000,00
18. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	35.375.988,93	93.320.000,59
19. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-37.938.054,80	-97.819.334,57
20. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.052.065,87	-4.989.333,98
21. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	2.323.649,40	3.428.020,89
22. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	27.164.621,51	23.736.600,62
23. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	29.488.270,91	27.164.621,51

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dirk Fritzsche, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 10 59320 Ennigerloh mit Schreiben vom 06.02.2019, Aktenzeichen 3120/424110 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 18, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat